

- b) bei Sämlingsunterlagen: Art bzw. Muttersorte oder sonstige Kennzeichen und Stärke;
 c) bei vegetativ vermehrten Unterlagen: Typ oder Klon und Stärke.

§ 4

(1) Die Obstbäume und Beerensträucher der Güteklasse A, die zum Verkauf gelangen sollen, müssen grundsätzlich im Quartier bis zum 1. Oktober etikettiert werden.

(2) Das Markenetikett muß so befestigt werden, daß es keiner Beschädigung ausgesetzt ist. Bei Unterlagen ist das Etikett an die handelsmäßig üblichen Bunde zu befestigen. Dasselbe gilt auch für Beeren*obststräucher.

§ 5

(1) Das Markenetikett darf nur an Bäumen aus eigener Anzucht angebracht werden. Im Vertragsanbau, der zur laufenden Überwachung gemeldet werden muß, ist es jedoch zulässig, daß das Etikett der vertraggebenden Firma verwendet wird.

(2) Die Verwendung eines Etiketts, das durch Material, Form, Farbe, Aufdruck und Befestigungsart mit dem Markenetikett verwechselt werden kann, ist unzulässig. Es ist ferner unzulässig, durch das Etikett nicht geschützte Pflanzen mit dem Zusatz: „Güteklasse wie Markenware“ oder einem ähnlichen Zusatz anzubieten oder zu verkaufen.

§ 6

(1) Die Anerkennung erfolgt auf Grund einer durch Beauftragte der Landesregierung vorzunehmenden Besichtigung.

(2) Im Jahre 1950 sind alle Baumschulen einer erstmaligen Prüfung zu unterziehen. Von diesem Zeitpunkt ab sind die Betriebe laufenden Kontrollen zu unterstellen, die mindestens alle 3 Jahre durchgeführt werden müssen.

(3) Zur Durchführung der Besichtigung werden Ausschüsse gebildet, bestehend aus einem Vertreter der Landesregierung als Vorsitzendem, einem Vertreter der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe, Fachsparte Obstbau und Baumschulen, einem Vertreter des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und einem Vertreter der Vereinigung volkseigener Güter.

(4) Die Gebühren werden unter Zugrundelegung der Baumschulflächen, für die das Markenetikett in Frage kommt, auf Vorschlag des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik durch das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik festgesetzt.

§ 7

Für die Anerkennung ist allein das Gesamturteil über die betreffende Baumschule auf Grund der Prüfung nach § 6 Abs. 2 maßgebend. Die Urteilsbildung hat sich auf die richtunggebenden Grundsätze der besonderen Bestimmungen der Güteklassen und Grundmaße des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu stützen. Es ist festzustellen, ob der Betrieb und sein Leiter Gewähr für Anzucht und Lieferung von Qualitätsware bieten. Auf Ordnung, Sauberkeit, Sortenechtheit, Einhaltung der gültigen Obstsortenliste der Deutschen Demokratischen Republik, Wahl geeigneter Unterlagen, Stammbildner, fachmän-

nische Erziehungsweise, Wüchsigkeit und Gesundheit in den Kulturen, Innehaltung genügender Pflanzweiten und ordnungsgemäße Geschäftsfühlung haben die Prüfer bei ihrer verantwortungsvollen Arbeit besonders zu achten. Die Maßnahmen für die Sicherung der Sortenechtheit und -reinheit (Führung von Quartierbüchern und übersichtliche Etikettierung) sind genau zu überprüfen.

§ 8

(1) Ergibt die Besichtigung des Anerkennungsausschusses, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung noch nicht gegeben sind, jedoch die Möglichkeit einer Abstellung der festgestellten Mängel durch den Betrieb besteht, kann der Ausschuß die endgültige Entscheidung auf eine angemessene Zeit zurückstellen.

(2) Wird die Anerkennung abgelehnt, so ist dem Betrieb die weitere Neuaufschulung von Obstgehölzen untersagt.

(3) Vorhandene pflanzwürdige Ware darf entsprechend den Gütebestimmungen verwendet werden; pflanzunwürdige Ware ist zu vernichten.

§ 9

(1) Ergibt die Überwachung Mängel, welche zur Aberkennung führen können, ist der Betrieb verpflichtet, diese Mängel in einer angemessenen Zeit abzustellen.

(2) Wird die Aberkennung ausgesprochen, gilt § 8 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) Die Wiederaufnahme der Obstbaumanzucht durch einen Betrieb, dem die Markenfähigkeit aberkannt worden ist, kann vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik frühestens nach Ablauf eines Jahres genehmigt werden, wenn die Mängel beseitigt sind.

§ 10

Wird die endgültige Entscheidung zur Anerkennung zurückgestellt oder die Markenfähigkeit aberkannt, so sind die Gründe der betreffenden Baumschule schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb eines Monats Einspruch an die zuständige Landesregierung zulässig. Lehnt die Landesregierung den Einspruch ab, so kann dagegen Beschwerde beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik innerhalb eines Monats eingelegt werden, das dann endgültig entscheidet. Die Beschwerde muß eingehend begründet sein.

§ H

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 12

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. August 1950

Die Regierung:
der Deutschen Demokratischen Republik
 Grote wohl
 Ministerpräsident

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
 I. V.: Merker
 Staatssekretär